

Entscheidung Nr. 65/2018/2019 3. LIGA

24.01.19 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 24.01.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Würzburger Kickers AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Würzburger Kickers AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

,

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Würzburger Kickers AG

23.01.2019

Per E-Mail

Vorkommnis vor dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem 1. FC Kaiserslautern und dem FC Würzburger Kickers am 08.12.2018 in Kaiserslautern

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Würzburger Kickers AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Würzburger Kickers AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Pascal Müller sowie die schriftlichen Stellungnahmen der FC Würzburger Kickers AG.

Ergänzende Begründung:

Unmittelbar vor dem Beginn des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem 1. FC Kaiserslautern und dem FC Würzburger Kickers am 08.12.2018 in Kaiserslautern wurde im Würzburger Fanblock ein Rauchtopf gezündet. Das Spiel konnte ohne Verzögerung angepfiffen werden.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art

durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumesungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro. Eine Reduzierung wegen Täterermittlung kann beim gegenwärtigen Darlegungs- und Erkenntnisstand noch nicht erfolgen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 30.01.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vor genannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –